

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung von Beamt*innen der Universität des Saarlandes

I.

Aufgrund der §§ 39 und 40 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamt*innen im Saarland (Saarländischen Laufbahnverordnung — SLVO) vom 27. September 2011 in der jeweils gültigen Fassung wird bestimmt:

1. (1) Beamt*innen sind regelmäßig zu beurteilen (Regelbeurteilung). Im Übrigen sind die Beamt*innen zu beurteilen, wenn dies die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung).

(2) Der Beurteilungszeitraum für die anlassbezogene Beurteilung reicht in der Regel bis zur letzten Beurteilung zurück.

(3) Während der Probezeit sind Beamt*innen mindestens zweimal zu beurteilen. Die Probezeitbeurteilungen sind Grundlage für die laufbahnrechtliche Feststellung der Bewährung. Zweck ist es festzustellen, ob die Beamtin oder der Beamte nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung die wechselnden Anforderungen ihrer oder seiner Laufbahn erfüllt.

Beamt*innen sollen während der Probezeit unter Berücksichtigung der dienstlichen Verhältnisse und Möglichkeiten auf mindestens zwei Dienstposten eingesetzt werden. Die erste Beurteilung während der Probezeit (Zwischenbeurteilung) erfolgt spätestens nach der Hälfte der Probezeit, wenn möglich zugleich mit dem Wechsel des Dienstpostens.

Bei der Zwischenbeurteilung ist anhand der erbrachten Leistungen festzustellen, ob sich die beurteilte Person für ihre Laufbahn in der bisher abgeleisteten Probezeit bewährt hat oder ob gegen eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach Ablauf der Probezeit Bedenken bestehen.

Zum Ende der Probezeit findet eine abschließende Beurteilung statt, im Wege derer die Bewährung oder Nichtbewährung für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entweder endgültig festgestellt oder die Probezeit verlängert wird.

- (4) Zur Sicherstellung der Anwendung gleicher Maßstäbe ist eine Maßstabskommission bestehend aus Universitätspräsident*in, Vizepräsident*in für Verwaltung und

Wirtschaftsführung, den Dezernatsleiter*innen sämtlicher Dezernate sowie Dekan*innen sämtlicher Fakultäten zu errichten.

Diese wirkt darauf hin, dass die Beurteilungen eine hinreichende Differenzierbarkeit erkennen lassen und angemessene Abstufungen erfolgen. Die erreichbare Höchstpunktzahl soll dabei außergewöhnlichen Spitzenleistungen vorbehalten sein und darf demnach auch nur einem adäquaten Anteil aller Beurteilungen einer Dienststelle entsprechen.

Die Maßstabskommission wird vor jeder Regelbeurteilungs- und Beförderungsrunde von der*dem Maßstabsverantwortlichen einberufen, die*der der Kommission vorsitzt.

(5) Als Maßstabsverantwortliche*r ist die*der Vizepräsident*in für Verwaltung und Wirtschaftsführung dafür zuständig, die Einhaltung entsprechender Maßstäbe zu überwachen. Bei Nichteinhaltung dieser Maßstäbe kann die*der Maßstabsverantwortliche Beurteilungen unter der Auflage an die jeweiligen Zweitbeurteiler*innen zurückweisen, dass diese unter Beachtung der entsprechenden Maßstäbe neu anzufertigen sind.

(6) Für die Beurteilung sind die beigefügten Beurteilungsbögen, die Bestandteil dieser Richtlinien sind, zu verwenden.

(7) Beurteiler*innen, die nicht im gesamten Beurteilungszeitraum unmittelbar vorgesetzte Personen sind, holen bei Bedarf Beurteilungsbeiträge der unmittelbar vorgesetzten Personen ein.

2. (1) Beamt*innen sind mindestens alle vier Jahre nach der letzten Regelbeurteilung zu beurteilen.

(2) Von der Regelbeurteilung sind ausgenommen:

- Beamt*innen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
- Beamt*innen während der Probezeit, der Bewährungszeit und der Einführungszeit,
- Beamt*innen, die am Beurteilungsstichtag länger als ein Jahr beurlaubt sind,
- Beamt*innen, die zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet sind,
- Beamt*innen, die von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt sind,
- auf Antrag Beamt*innen, die das 55. Lebensjahr vollendet und das Endamt ihrer Laufbahngruppe erreicht haben; als Endamt für die Laufbahn des höheren Dienstes gilt dabei ein Amt der Besoldungsgruppe A16,
- auf Antrag Beamt*innen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- Beamt*innen, bei denen die letzte anlassbezogene Beurteilung nicht länger als zwölf Monate zurückliegt.

- (3) Die regelmäßige Beurteilung findet alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März (Stichtag: 1. Februar) statt und ist dem Dezernat P zuzuleiten.
- (4) Als Beurteilungszeitraum ist der seit der letzten Beurteilung vergangene Zeitraum, längstens ein Zeitraum von vier Jahren, zugrunde zu legen; auf Eindrücke und Erkenntnisse der davorliegenden Zeit darf allenfalls Bezug genommen werden, auf frühere Beurteilungen darf nur in Sonderfällen zurückgegriffen werden.
3. (1) Die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Dezernatsleiter*innen und Leiter*innen der Stabstellen beurteilen die Beamt*innen der Zentralen Verwaltung als Erstbeurteiler*innen. Die*der Vizepräsident*in für Verwaltung und Wirtschaftsführung oder die zur ständigen Vertretung bestellte Person beurteilt die Beamt*innen der Dezernate und Stabstellen als Endbeurteiler*in.
- (2) Die*der Vizepräsident*in für Verwaltung und Wirtschaftsführung oder die zur ständigen Vertretung bestellte Person beurteilt die Dezernatsleiter*innen sowie die Leiter*innen der Stabstellen als Erst- und Endbeurteiler*in.
- (3) Die Leiter*innen Zentraler Einrichtungen beurteilen die Beamt*innen der Einrichtung als Erstbeurteiler*innen. Die*der Leiter*in der SULB beurteilt die Beamt*innen der SULB als Erstbeurteiler*in. Die*der Universitätspräsident*in beurteilt die Beamt*innen der Zentralen Einrichtungen sowie der SULB als Endbeurteiler*in.
- (4) Die*der Universitätspräsident*in beurteilt die Leiter*innen Zentraler Einrichtungen sowie der SULB als Erst- und Endbeurteiler*in.
- (5) Die unmittelbar vorgesetzten Personen beurteilen die Beamt*innen der Fakultäten als Erstbeurteilende. Die Endbeurteilung erfolgt durch die*den Dekan*in. Ist die*der Dekan*in auch die unmittelbare vorgesetzte Person, so erfolgt die Endbeurteilung durch eine Vertretung der Dekanin oder des Dekans.
- (6) Ist die*der Erstbeurteiler*in im Sinne dieser Richtlinie entweder tarifbeschäftigt oder gehört einem niedrigeren bzw. dem gleichen Statusamt wie die zu beurteilenden Beamt*innen an, erstellt die*der Endbeurteiler*in auch die Erstbeurteilung. Die*der Erstbeurteiler*in erstellt dazu einen Beurteilungsbeitrag.
4. (1) Sämtliche Beurteilungsmerkmale sind mit einer Punktzahl zwischen 0 und 8 zu bewerten, die jeweils nach einer statusamtsspezifischen Gewichtung in die Endpunktzahl eingeht.
- (2) In Ziffer 4 Punkt 5 des Beurteilungsbogens ist ein konkreter Vorschlag über die künftige Verwendung der beurteilten Person aufzunehmen. In dem Verwendungsvorschlag soll angegeben werden, ob die*der Beamt*in in dem derzeitigen Aufgabenfeld oder — sei es im

Interesse der Förderung, sei es im dienstlichen Interesse — anderweitig beschäftigt werden soll. Ein auf den Wechsel des Aufgabengebietes gerichteter Vorschlag ist zu begründen.

Bei Probezeitbeurteilungen sowie bei Beurteilungen in Bezug auf die Bewährung auf einem höheren Dienstposten ist hier eine Aussage über Bewährung bzw. Nichtbewährung zu treffen.

(3) Für die Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter ist § 9 Abs. 3 SLVO in Verbindung mit Abschnitt 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu beachten.

(4) Die dienstliche Beurteilung schließt mit einem Gesamturteil ab, das mit einer Gesamtnote festgesetzt wird.

(5) Die Gesamtnote entspricht dabei nicht zwangsläufig dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Beurteilungsmerkmale, sondern ist das Ergebnis einer umfassenden und abschließenden Wertung hinsichtlich der Gesamtleistung der zu bewertenden Person. Die zusammenfassende Leistungsbeurteilung muss trotzdem mit der Bewertung der Einzelmerkmale vereinbar sein.

(6) Für die Bildung der Gesamtnote sind folgende Einstufungen zu verwenden:

Gesamtnote	Endpunktzahl
Hervorragend: Übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße durch stets herausragende Leistung	Ab 7,5 Punkten
Sehr gut: Übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße durch überwiegend herausragende Leistung	ab 5,5 Punkten
Gut: Übertrifft die Anforderungen stets deutlich, wobei gelegentlich herausragende Leistungen gezeigt werden	ab 3,5 Punkten
Entspricht den Anforderungen	ab 1,5 Punkten
Entspricht den Anforderungen mit Einschränkungen	ab 0,5 Punkten
Entspricht den Anforderungen nicht	unter 0,5 Punkten

Die Bewertungen sind nach den Gesamtnoten zu vergleichen. Innerhalb einer Gesamtnote sind Binnendifferenzierungen nach Punkten möglich.

(7) Zur Beförderung ist eine Gesamtbeurteilung von mindestens 5 Punkten nötig.

5. Die Beurteilung ist der beurteilten Person nach erfolgter Endbeurteilung durch die Erstbeurteilenden in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen und mit einer eventuellen schriftlichen Stellungnahme der beurteilten Person zusammen mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

II.

Diese Richtlinien treten mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und ersetzen die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten der Universität des Saarlandes vom 27. Mai 2014.

Saarbrücken, den 17.09.2021

Universität des Saarlandes
Der Vizepräsident für Verwaltung
und Wirtschaftsführung



Dr. Roland Rolles